

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera
Band: 38=58 (1892)
Heft: 6

Vereinsnachrichten: Schweizerische Offiziersgesellschaft : Protokoll der
Delegiertenversammlung vom 29. November 1891 in Genf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 6.

Basel, 6. Februar.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Schweizerische Offiziersgesellschaft. (Schluss.) — Manuale d'Artigleria. — Eidgenossenschaft: Wahl eines Generals der eidgenössischen Armee. Eidgenössische Offiziersgesellschaft. Militärschulen im Jahre 1892. — Ausland: Deutschland: Gesetzesentwurf betreffend die Entschädigung der Familien eingezogener Reservisten und Landwehrmänner. Das Tanzen der Offiziere. Ein Mordanfall auf eine Schildwache. Byzantinismus. Oesterreich: † Feldmarschall-Lieut. Prinz Gustav von Sachsen-Weimar. † Feldmarschall-Lieut. Max Freiherr Pottier des Echelles. — Bibliographie.

Schweizerische Offiziersgesellschaft.

Protokoll der Delegirtenversammlung

vom 29. November 1891 in Genf.

(Schluss.)

III. Bericht des Kassiers. Finanzielles.

1. Bericht des Kassiers. — Herr Major Picot, Zentralkassier, verliest folgenden Bericht:

Die Finanzlage unserer Gesellschaft hat sich nicht wesentlich verändert seitdem die Verwaltung dem Zentralvorstand in Genf anvertraut worden ist.

Nach einer provisorischen, am 15. November abhin aufgestellten Bilanz beträgt das Gesellschaftsvermögen Fr. 47,019. 65
Am 31. Dez. 1889 betrug dasselbe „ 43,692. 95

Es ergibt sich somit eine Vermehrung von Fr. 3,326. 70

Diese Vermehrung, wir wollen es von vorne herein mittheilen, ist eher eine scheinbare als eine thatsächliche. Denn als die Bilanz am 31. Dezember 1889 aufgestellt wurde, war ein Theil der Unterhaltungsgelder noch nicht an die Zentralkasse abgeliefert worden und hat im Jahr 1890 die Einnahmen künstlich vermehrt, während gegenwärtig die Unterhaltungsgelder pro 1891, mit Ausnahme derjenigen einer einzigen Subsektion, bereits bezogen sind. Es figuriren sonach alle Einnahmen pro 1891 schon in den Rechnungen, welche wir auf 15. November 1891 provisorisch abgeschlossen haben, während noch verschiedene Ausgaben zu bestreiten sind, von denen die hauptsächlichsten von der heutigen Versammlung herrühren.

Es ist somit gewiss, dass die Bilanz vom 31. Dezember nächsthin gegenüber derjenigen vom 31. Dezember 1889 keinen so grossen Einnahmenüberschuss aufweisen wird, wie der soeben mitgetheilte.

Andererseits müssen wir mittheilen, dass infolge des allgemeinen Sinkens der Valuten auch diejenigen, welche unser Gesellschaftsvermögen bilden und übrigens vollständig sicher angelegt sind, in der Bilanz reduziert werden mussten.

Die Einnahmen der Gesellschaft betrugen während der beiden letzten Jahre:

Unterhaltungsgelder pro	
1889 (verspätete)	Fr. 2195. —
1890 „	„ 4616. —
1891 (unvollständig)	„ 4399. —
	Fr. 11,210. —
Kapitalzins	„ 2,835. 75
	Total Fr. 14,045. 75

Die Ausgaben betrugen dagegen:	
Beitrag an vier Militär-Zeitschriften	Fr. 6000. —
Verschiedene Beiträge	„ 650. 35
Druckkosten (Protokoll der Hauptversammlung von 1889, Bericht über die Frage der Schiessübungen der Infanterie etc.)	„ 1959. 80
Verwaltungskosten	„ 776. 90
	Total Fr. 9387. 05

Die Zentralkasse hatte auch den Ertrag der behufs Errichtung eines Telldenkmals eröffneten Subskription dem betreffenden Komite zu übergeben. Sie hat eine Summe von Fr. 1047 erhalten, wovon Fr. 947 bereits nach Altdorf abgegangen sind. Die restirenden Fr. 100, welche erst kürzlich eingingen, werden nachgesandt werden, sobald Sie über die Betheiligung der

Zentralkasse an der Errichtung dieses Denkmals Beschluss gefasst haben werden.

Wie Sie sehen, ist die Finanzlage unserer Gesellschaft eine günstige geblieben und wir sind im Falle, den gestellten Anforderungen mit Leichtigkeit zu genügen. Dennoch ist es geboten, neue Ausgaben nur mit einiger Vorsicht zu dekretiren, indem das Budget pro 1892 infolge der Auslagen für die Generalversammlung, die Preisvertheilung etc. sehr in Anspruch genommen werden muss.

Da Niemand das Wort verlangt, beschliesst die Versammlung, die Rechnung vor Schluss der Periode 1890—1892 nicht revidiren zu lassen.

2. Finanzielles. A. Es ist in den Sektionen eine Subskription eröffnet worden behufs Errichtung eines Telldenkmals in Altdorf. Sie hat Fr. 1047 ergeben. Der Zentralvorstand glaubte keinen Beitrag aus der Zentralkasse verabfolgen zu können, ohne zuvor die Zustimmung der Delegirtenversammlung eingeholt zu haben.

Herr Oberst Secrétan ist der Ansicht, dass die Offiziersgesellschaft als solche einen Beitrag zeichnen solle.

Der Zentralvorstand beantragt einen solchen von Fr. 500.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

B. Betreffend die Reiseentschädigung der der Kommission für Prüfung der Frage der Schiessübungen angehörenden Offiziere beantragt der Zentralvorstand, es sei grundsätzlich zu beschliessen, dass „den Mitgliedern von Kommissionen, welche durch die Organe der Gesellschaft ernannt worden sind, allfällige Reisekosten aus der Zentralkasse zurückvergütet werden sollen.“

Dieser Antrag wird angenommen.

IV. Wahl der beiden Rechnungsrevisoren.

Als Rechnungsrevisoren pro 1890—92 werden gewählt: Herr Oberst Thélin (Waadt) und Herr Major Robert (Neuenburg).

V. Wahl des Preisgerichts.

Auf Antrag des Zentralvorstandes wird für die aufgestellten Preisaufgaben ein einziges Preisgericht von fünf Mitgliedern bestellt, bestehend aus den Herren Obersten Lecomte, von Elgger, Techtermann, Peter Isler und Lochmann.

Im Falle von Ablehnungen hat sich dasselbe selbst zu ergänzen.

VI. Bericht der Kommission über die Frage der Abänderungen der Schiessübungen der Infanterie.

Das Präsidium erinnert daran, dass dieser einlässliche Bericht, wofür der Kommission der beste Dank gebührt, den Sektionen ausgetheilt wurde. Es stehen Exemplare auf dem Kanzleibüschel zur Verfügung.

Aus den dem Zentralvorstande zugegangenen Anträgen ergibt sich, dass in dieser Angelegenheit zwei Grundsätze einander gegenüber stehen: der von der Kommission vertretene, d. h. die Verbesserung des jetzigen Zustandes, nämlich der Erfüllung der Schiesspflicht in Schützengesellschaften, und derjenige, nach welchem die Schiessübungen in den ordentlichen militärischen Kursen abgehalten werden sollen. Um Verwirrung in der Diskussion thunlichst zu verhüten und ein präzises Resultat zu erzielen, beantragt das Präsidium, nur über die Prinzipfrage zu berathen, ohne in die Ausführungsdetails des einen oder andern Systems einzutreten.

Die Versammlung ist damit einverstanden.

Hierauf werden die verschiedenen, dem Zentralvorstande zugegangenen Anträge verlesen.

Es sind dies folgende:

I. Antrag der Sektion Luzern der schweizerischen Offiziersgesellschaft betreffend die Schiessübungen der Infanterie.

1. Die gesetzlich vorgeschriebenen Schiessübungen der Infanterie sollen ausschliesslich in militärisch organisirten Kursen und innert den taktischen Verbänden in Abtheilungen von wenigstens Kompagniestärke abgehalten werden.

2. Auszug und Landwehr sind dienstlich zu den obligatorischen Schiessübungen einzuberufen, und zwar der Auszug jeweilen in dem Jahre, welches zwischen die Wiederholungskurse fällt, auf die Dauer von 4 Tagen, Einrücken und Entlassen mit einbegriffen.

Die Landwehr in zweien von den drei Jahren, welche zwischen die Wiederholungskurse hineinfallen, auf die Dauer von 3 Tagen, Einrücken und Entlassen mit einbegriffen.

3. Mit den eigentlichen Wiederholungskursen sind keine Schiessübungen zu verbinden, damit dieselben vorzugsweise der taktischen Ausbildung von Truppen und Führern gewidmet werden können. Dagegen soll in den Schiesskursen die vom Schiessen erübrigte Zeit aufs Sorgfältigste für Detailerzieren und Gewehrpflege ausgenützt werden.

4. Die zu den Schiessübungen dienstlich einberufene Mannschaft erhält Reisevergütung, Verpflegung und Unterkunft, dagegen keinen Sold. Den Offizieren wird Reiseentschädigung und eine angemessene Verpflegungsvergütung ausgerichtet, jedoch kein Sold.

5. Es ist wünschenswerth, dass neben dem obligatorischen Schiessen in Militärkursen auch noch Schiessübungen innert freiwilligen Vereinigungen stattfinden. Um diesfalls anregend zu wirken, sollen vom Bunde für besonders gute Leistungen im Einzel- und im Abtheilungsfeuer Prämien verabfolgt werden.

6. Die durch obige Vorschläge verursachten

Mehrkosten lassen sich nicht nur rechtfertigen; sie sind ein Gebot der Nothwendigkeit.

II. Antrag der Sektion Baselstadt zu den „Schlussforderungen“ des Berichtes der Kommission der schweiz. Offiziersgesellschaft.

1. Wie die gedruckte Vorlage.
2. Auszug und Landwehr haben alljährlich die Schiesspflicht in militärisch organisirten Kursen, womöglich kompagnieweise zu erfüllen.“

Wir befürchten, dass bei Annahme der Kommissionsanträge dem Schiesswesen in den Militärkursen noch weniger Aufmerksamkeit als jetzt geschenkt werde, ja dass dasselbe bald gänzlich wegfallen würde dort. Zur Unterstützung unseres Antrages machen wir auf die guten Resultate aufmerksam, welche die Schiesskurse der Scharfschützen in den 60er Jahren aufwiesen.

3. Mit Ausnahme einer Vorschrift, dass „Eine Uebung“ müsse „stehend“ geschossen werden, können wir die Schlussfolgerung 3 nicht unterstützen. Die Praxis zeigt, dass die Kontrolle über die freiwillige Schiessthätigkeit jetzt schon äusserst schwierig ist, wenn sie richtig und gewissenhaft ausgeübt wird. Sollte die Kontrolle sich dann noch auf eine grössere Zahl von Schüssen und Uebungstagen erstrecken und gar noch über den Nachweis bestimmter Schiessergebnisse, so ist sehr zu befürchten, dass sie oberflächlich geschehe und an vielen Orten gar nicht durchgeführt würde.

4. Der Bundesbeitrag für freiwillige Leistungen der Schiesspflichtigen ist auf 60 Schüsse zu erhöhen.

5. Können wir nicht annehmen. Art. 93 Abs. 1 der Milit.-Org. scheint uns an den Haaren herbeigezogen zu sein, wenn damit Dienstleistungen der Offiziere in den Schiessvereinen motivirt werden sollen. Wir können uns die dienstliche Stellung eines Offiziers in einem Verein nicht wohl denken. Er mangelt hier jeder Strafkompetenz und wird, wenn nicht von beiden Seiten guter Wille vorhanden ist, oft in eine recht schiefe Stellung kommen.

6 u. 7. Können wir unterstützen, machen aber doch darauf aufmerksam, dass die betreffenden Vorschriften schon längst bestehen und vielerorts gehandhabt werden, dass aber in gewissen Kantonen, die nicht zu den kleinsten gehören, diese Vorschriften sehr lax gehandhabt werden. So ist es unserer Ansicht nach durchaus unzulässig, dass Versäumniss der Schiesspflicht einfach mit einer Geldbusse bestraft wird und der betreffende Mann nicht zum Nachdienst eingezogen wird.

8. Einverstanden mit Ausnahme des Gefechtschiessens, welches in

Vereinen sehr selten zweckentsprechend durchgeführt werden kann, aus dem sehr natürlichen Grunde, dass ein Verein eben keine militärische Organisation besitzt.

9. Statt der rein dekorativen, schönen Phrase, wie sie gedruckt ist, möchten wir als Nr. 9 beantragen: 9. „Für das Schiesswesen in den (nach Folgerung 2) organisirten militärischen Kursen sind Schiessprämien auszurichten.“ Wir glauben, die Vergütungen für die verschossenen und gesammelten Hülsen sollten dafür genügen.

III. Antrag der Unter-Sektion Aarau.

1. Die obligatorischen Schiessübungen der Infanterie sind voll und ganz Sache des militärischen Unterrichts.

Sie haben im Truppenverbande und zwar alljährlich stattzufinden.

Dabei soll die Nothwendigkeit alljährlicher Wiederholungskurse der Infanterie, in denen u. a. auch die obligatorischen Schiessübungen stattzufinden hätten, ausdrücklich betont werden.

2. Der Bund unterstützt Leistungen von Mitgliedern freiwilliger Schiessvereine, insbesondere von Militärpflichtigen des Auszuges, der Landwehr (diese nur bei Gebrauch von Ordonnanzwaffen) und des Landsturms durch Verabfolgung von Munitionsvergütungen bis zu einer bestimmten Schusszahl, Anerkennungen, Prämien etc. nach einer hiefür aufzustellenden Verordnung.

IV. Herr Major Roten reicht folgenden von den beiden Walliser Sektionen angenommenen Antrag ein.

1. Die obligatorischen Schiessübungen müssen im Militärdienste abgehalten werden. In Anbetracht des Umstandes, dass in gewissen Berggegenden die Mannschaften des gleichen Korps sehr weit auseinander wohnen, können jedoch die Schiesspflichtigen, anstatt bataillons- oder kompagnieweise auch gemeindeweise versammelt werden. Zur Leitung jener Uebungen werden Offiziere kommandirt.

2. Abschaffung jeglichen Trefferminimums. Jedem Schützen wird die nämliche Vergütung verabfolgt.

Die Diskussion wird eröffnet.

Als Berichterstatter der Kommission ergreift Herr Oberstlieutenant Geilinger zuerst das Wort; er erinnert an die Arbeiten der Kommission und entwickelt die in deren Bericht enthaltenen Schlussfolgerungen. Er empfiehlt sodann die Annahme des Hauptantrages, welcher sich auf grundsätzlichem Boden bewegt.

Herr Oberlieutenant Zschokke setzt die Gründe auseinander, welche die Subsektion Aarau

zur Einreichung ihres Antrages veranlassten und empfiehlt den letztern zur Annahme.

Herr Oberst Scherz theilt die Ansicht der Kommission nicht. Er glaubt, das Ziel durch vermehrte Aufmerksamkeit und grössere Strenge bei den Schiessübungen im Dienste erreichen zu können. Er empfiehlt daher folgenden Antrag:

„Zur Förderung der Ausbildung der Infanterie, insbesondere des Schiesswesens, hält es die schweizerische Offiziersgesellschaft für nothwendig:

1. Dass zu den Wiederholungskursen diesen vorausgehende Kadresvorkurse von wenigstens 4 Tagen eingeführt werden.

2. Dass die Wiederholungskurse um wenigstens 8 Tage verlängert werden, um in allen Wiederholungskursen der Schiesspflicht genügen zu können.

3. Dass ein Minimum von Bedingungen aufgestellt wird, welche jeder Infanterist nach seinem Einrücken in den Wiederholungskurs durchzuschliessen hat und dass derjenige, der dieses Minimum nicht erreicht, zu einem acht- bis vierzehntägigen, dem Wiederholungskurse folgenden Nachschliesskurse einberufen, oder, wenn die Gründe auf vorhandene körperliche Fehler zurückzuführen sind, vom Dienste bei der Infanterie dispensirt wird.

4. Dass demjenigen, der im Wiederholungskurse diese Bedingungen erfüllt hat, vom Bund ein bestimmtes Quantum Munition vergütet wird.

5. Dass der Bund nur diejenigen Schiessvereine unterstütze, die sich, von nun an, der Ordonnanzwaffe „Modell 89“ bedienen.“

Herr Oberstbrigadier Secrétan erachtet es, angesichts dieser zahlreichen Anträge, als unumgänglich nothwendig, die Diskussion auf die beiden Prinzipfragen zu beschränken: Absolvierung der Schiessübungen in den Schützengesellschaften oder im Militärdienste. Sobald hierüber Beschluss gefasst sei, könne der Zentralvorstand beauftragt werden, die Frage neuerdings zu prüfen oder den Gesellschaftsbeschluss lediglich dem schweizerischen Militärdepartement zu übermitteln. Herr Oberst Secrétan glaubt, es bewiese gerade der Kommissionsbericht zur Evidenz die schlechten Ergebnisse des seit nahezu zwanzig Jahren befolgten Systems. Die von der Kommission vorgeschlagene Remedur würde das Uebel nur verschlimmern. Die Einführung eines Schiessoffiziers in die Schützengesellschaften erscheint unmöglich. Das einzige Mittel zur Abhülfe sei die Abhaltung der Schiessübungen im Militärdienste. Allerdings werden die Schützengesellschaften eine Krisis durchmachen; allein das Schiessen ausser Dienst kann auf andere Weise begünstigt werden, z. B. durch die von Herrn Oberst Scherz gegen die schlechten Schützen

empfohlenen strengen Massregeln. Der von Herrn Oberst Secrétan empfohlene Grundsatz kann verschieden durchgeführt werden; die Versammlung kann aber unmöglich auf alle Ausführungsmodalitäten eintreten und muss sich für heute mit einer prinzipiellen Erklärung begnügen. Herr Oberst Secrétan schlägt daher folgende Erklärung vor:

„Die Delegirtenversammlung der schweizerischen Offiziersgesellschaft ist der Ansicht, dass die Schiessübungen der Infanterie ausschliesslich im Militärdienste stattfinden sollten, indem das System des obligatorischen Schiessens in Schützengesellschaften keine befriedigenden Resultate ergeben hat und daher aufgegeben werden muss.

„Die Versammlung nimmt Akt von den verschiedenen Vorschlägen behufs Entwicklung der Schiessfertigkeit der Infanterie:

„Kadreskurse den Wiederholungskursen vorgängig;

„Schiesskurse von 4 bis 6 Tagen abwechselnd mit den Wiederholungskursen;

„Verlängerung der je das zweite Jahr wiederkehrenden Wiederholungskurse;

„Supplementarschiesskurse für diejenige Mannschaft, welche im Wiederholungskurse das Trefferminimum nicht erreichte.

„Der Bund subventionirt auch ferner diejenigen Schützengesellschaften, welche die von ihm aufgestellten Vorschriften befolgen und mit Ordonnanzwaffen und Ordonnanzmunition schiessen.“

Herr Oberst Scherz und Herr Oberlieutenant Zschokke, letzterer Namens der Subsektion Aarau, stimmen der von Herrn Oberst Secrétan vorgeschlagenen prinzipiellen Erklärung bei.

Da die Sektionen Luzern und Baselstadt nicht vertreten sind, so werden ihre Anträge, welche auf dem nämlichen Grundsatz beruhen wie derjenige des Herrn Secrétan, ebenfalls als zurückgezogen betrachtet.

Herr Oberst-Korpskommandant Cérésolle betont, dass, wenn das Schiessen überhaupt unterstützt werden solle, in erster Linie die Disziplin gehandhabt und erhalten werden müsse. Diese leidet aber sowohl bei den Schiessübungen der Schützengesellschaften als bei den Waffeninspektionen und anderen Diensten von kürzerer Dauer. Deshalb seien die den Wiederholungskursen vorangehenden Kadreskurse höchst wichtig und ihre Nothwendigkeit zur Zeit allgemein anerkannt. Redner unterstützt daher den Antrag Secrétan.

Herr Major Grenier nimmt das System der Schiessübungen in Schützengesellschaften in Schutz. Wohl habe dasselbe seine Mängel, aber im Grossen und Ganzen stehe es damit nicht so

schlimm wie man es dargestellt habe. Sämmtliche Bürger, welche gezwungenerweise in Schützengesellschaften eingetreten sind, haben sich nach und nach mit denselben familiarisirt und mit zu deren Gedeihen beigetragen. Es wäre sehr zu bedauern, wenn ihnen durch vollständiges Aufgeben des jetzigen Systems der Todesstoss versetzt würde.

Herr Major Steiger empfiehlt die Anträge der Kommission. Er behauptet, dass die höheren Offiziere sich zu wenig mit dem Schiessen befassen und dass es sehr zu bedauern wäre, wenn das Schiessen in den Schützengesellschaften nicht mehr unterstützt würde.

Herr Oberst Cérésolle erwidert Herrn Major Steiger, dass die Anhänger des Militärschiessens dem nationalen Charakter unserer Milizarmee durchaus nicht Eintrag thun wollen. Was sie vor Allem wollen, das ist die Disziplin und diese kann einzig im Waffenkleide gehandhabt werden und würde unter der Vermengung von bürgerlichen und militärischen Elementen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen ist, nur leiden.

Herr Oberst Secrétan schätzt die Schützengesellschaften hoch und anerkennt die guten Dienste, welche sie geleistet haben. Allein soll das militärische Schiessen fortschreiten, so müssen die Militärbehörden die dahierige Verantwortlichkeit voll und ganz übernehmen und dürfen sich

in dieser Beziehung nicht auf die Schützengesellschaften verlassen.

Herr Oberstlieut. Dufour würde es vorziehen, wenn die Offiziersgesellschaft die Frage nicht definitiv erledigen, sondern sich einfach damit begnügen würde, dieselbe den Militärbehörden zur Prüfung zu überweisen. Er reicht folgenden Antrag ein:

„Das schweizerische Militärdepartement soll eingeladen werden, die Schiessvorschriften einer neuen und vollständigen Revision zu unterwerfen.“

Herr Oberstlieutenant Geilinger antwortet auf die dem gegenwärtigen System gemachten Vorwürfe und empfiehlt neuerdings Annahme des Hauptantrags der Kommission.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so wird die Diskussion geschlossen.

Der in erster Linie zur Abstimmung gebrachte Antrag des Herrn Oberstlieut. Dufour wird verworfen.

Der Antrag Secrétan-Scherz wird mit 48 gegen 17 Stimmen angenommen.

Das Präsidium verdankt nochmals der Kommission die gewissenhafte Art und Weise wie sie ihr Mandat erfüllt hat und erklärt dieselbe als aufgelöst.

Hierauf wird die Sitzung um 1 Uhr geschlossen.

Einer der Sekretäre:
Henri Le Fort, Hauptmann.

Manuale d'Artigleria. Parte terza, Artigleria di Costa. Roma 1891.

Von dem Handbuche für die italienische Artillerie, welches 4 Theile umfassen soll, ist im Jahre 1888 der I. Theil, 1889 der IV. Theil erschienen. Kürzlich ist nun auch der III. Theil, der sich ausschliesslich auf die Küstenartillerie bezieht, zur Ausgabe gelangt.

Wie die bereits erschienenen Bände, so zeichnet sich auch dieser durch einen sehr reichhaltigen Inhalt, sowie durch zweckmässige und übersichtliche Anordnung des Stoffes aus. Das Verständniss des kurzgefassten Textes wird durch eine

grosse Anzahl gut ausgeführter Abbildungen wesentlich erleichtert, so dass auch der der italienischen Sprache nicht vollkommen Mächtige das Buch ohne Schwierigkeit benutzen kann.

Der vorliegende III. Theil enthält folgende Kapitel: 1) Geschützröhren. 2) Munition. 3) Lafeten und Transportmittel. 4) Ausrüstung und Geräthe. 5) Einrichtung der Küstenbatterien. 6) Richten und Schiessen. 7) Dienst der Küstenbatterien. 8) Bedienung der Geschütze. 9) Armirung und Ausrüstung der Küstenbatterien.

Bei der italienischen Küstenartillerie sind folgende Geschütze im Gebrauch:

		Kanonen					Haubitzen	
		24 cm	24 cm	32 cm	40 cm	45 cm	24 cm	28 cm
Rohrgewicht	kg	15,400	17,700	38,219	121,000	100,700	4467	10,793
Rohrlänge	m	4,621	5,656	6,856	14,0	10,0	2,515	2,863
Geschossgewicht	kg	150,1	—	346,7	920	1000	125,8	215,6
Grösste Ladung	"	31,0	—	85,0	310	220	5,3	20,0
Anfangsgeschwindigkeit	m	428	450	447	550	451	231	314
Lebendige Kraft an der Mündung	mt	1400	1549	3535	14,166	10,170	—	—
Schussweite nach Schusstafel	m	9000	9000	8000	9500	8000	4600	7650
Eine Eisenplatte von Kaliberstärke wird durchgeschlagen bis auf eine Distanz von	m	1500	1800	2000	—	4000	—	—